

Hauptsatzung

der

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Rechtsstellung

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

§ 3 Ratszuständigkeit

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

§ 7 Einwohnerversammlungen

§ 8 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Cappeln (Oldenburg)".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) zeigt: „In Gold einen schwarzen rot gezäumten Pferdekopf“.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Cappeln (Oldenburg)“.
3. Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,-- € übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,-- € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Cappeln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Cappeln werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.cappeln.de im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt und auf die Internetadresse wird in der „Münsterländischen Tageszeitung“ nachrichtlich, ohne Rechtswirkung hingewiesen. Im Einzelfall können Verkündungen oder Bekanntmachungen ohne Rechtswirkung auch ganz oder teilweise in der vorstehend genannten Tageszeitung veröffentlicht werden.
2. Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der „Münsterländischen Tageszeitung“, an der Anschlagtafel im Rathaus sowie im Internet unter der Adresse www.cappeln.de.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der zu verkündenden oder bekannt zu machenden Sache, so kann die Verkündung bzw. Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Cappeln während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung oder Bekanntmachung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung ist nur

zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

1. Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit das Zusammentreten des Rates aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist. Das Vorliegen der außergewöhnlichen Notlage stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden fest. In der Ladung kann angeordnet werden, dass alle oder einzelne Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik an der Sitzung des Rates teilnehmen können. Diese Regelung gilt für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse entsprechend.
2. Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
3. Die Teilnahme per Videokonferenztechnik an nicht öffentlichen Sitzungen verpflichtet die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Ratsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 21.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.11.2016 außer Kraft.

49692 Cappeln, den 13.12.2022

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)


Brinkmann, Bürgermeister

